Satzung von cycleduc e. V.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Bezeichnung, z. B. "Stellvertreter / in" verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "cycleduc" mit dem Zusatz e. V..
- (2) Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Wissensvermittlung bezüglich der biologischen Vorgänge im weiblichen Körper, insbesondere des Zyklus der Frau. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung von Frauen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Planung und Realisierung des Projekts cycleduc zur Verbesserung der Lebenssituation von unterprivilegierten Frauen und M\u00e4dchen durch die Vermittlung und den Vertrieb von Bildungsmaterialien bez\u00fcglich des weiblichen Zyklus mittels des Tools cyclepic, welches analog \u00fcber die Aufzeichnung von individuellen, k\u00fcrperbezogenen Daten der jeweiligen Nutzerin erfolgt;
 - b. die Organisation von Veranstaltungen, die der Aufklärung und Informationsvermittlung der Öffentlichkeit über die Situation der Frau in sozialer, kultureller und persönlicher Hinsicht mit Fokus auf die biologischen Vorgänge und ihre Konsequenzen dienen; dies betrifft sowohl Frauen in Entwicklungsländern als auch Migrantinnen weltweit;
 - selbstlose und uneigennützige Unterstützung von Frauen in prekären Situationen durch ideelle und konkrete Hilfen, insbesondere durch die Verteilung von Informations- und Bildungsmaterialien;
 - d. die Förderung und Unterstützung steuerbegünstigter Körperschaften, wie z.B. Bildungseinrichtungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch vor Ort, die sich um die Betreuung und Förderung bedürftiger Frauen und Mädchen kümmern.
- (3) Der Verein kann Mittel an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken (§ 58 Nr. 2 AO) weitergeben.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche Person oder jede juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Ordentliche Mitglieder können durch Erklärung gegenüber dem Vorstand zur Fördermitgliedschaft wechseln.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch einen Antrag in Textform beantragt. Der Beitritt ist schriftlich (auch per E-Mail) zu erklären und muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag abschließend nach freiem Ermessen. Bei einer Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag gem. § 7 der Satzung zu entrichten.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein ordentliches Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen.
- (4) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen durch deren Tod;
 - b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Insolvenz;
 - c. durch Austritt § 6 (2);
 - d. durch Ausschluss § 6 (3);
 - e. durch Streichung von der Mitgliederliste § 6 (4).
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zu jedem Kalendermonatsende zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Ausschluss

entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Das Ruhen der Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags.

(4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung länger als sechs Monate in Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe sowie die Fälligkeit des Beitrages werden durch den Vorstand festgelegt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder kann hierbei unterschiedlich festgesetzt werden. Darüber hinaus kann der Vorstand eine Staffelung der Beiträge für Fördermitglieder vorsehen. Die Fördermitglieder bestimmen die Höhe des von ihnen zu entrichtenden Beitrags innerhalb der vorgegeben Beitragsstaffeln selbst. Der Vorstand kann zu diesem Zweck auch eine Beitragsordnung erlassen.
- (3) Bei unterjährigem Beginn oder Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag voll zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge in begründeten Fällen unter sozialen Gesichtspunkten stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Finanzen

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Verantwortlich für die Kassenführung ist der Schatzmeister.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer, die jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vornehmen. Kassenprüfer müssen keine Mitglieder des Vereins sein.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) besteht aus vier Personen:
 - a. Vorsitzender
 - b. Stellvertretender Vorsitzende
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer

- Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das für einen Zeitraum, der mindestens ein volles Kalenderjahr umfasst, Mitglied des Vereins ist. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen ersten Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Die Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrags ist der Vorstand. Sofern ein Mitglied des Vorstands nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrags tätig ist, kann der Vorstand beschließen, dass dem Mitglied des Vorstands eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EstG) gewährt wird.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung;
 - e. Abschluss und Kündigung von Arbeits- sowie Dienstverträgen;
 - f. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit Mitgliedsbeiträge;
 - g. Erlass und Änderung einer Beitragsordnung;
 - h. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - i. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - j. Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands, in Textform, sowohl postalisch als auch per E-Mail, oder fernmündlich einzuberufen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sitzungsleiter ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (10)Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform, fernmündlich oder auch mündlich gefasst werden (Umlaufverfahren oder Sternverfahren), wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung nach § 11 (1) hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

- (3) Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
 - b. wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Ladung erfolgt an die Anschrift oder per E-Mail, welche das Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegeben hat. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme der Angelegenheiten auf die Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. die Entlastung des Vorstands,
 - b. die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - c. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - d. Satzungs- und Zweckänderungen,
 - e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - f. Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse durch den Vorstand,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen oder vertretenen Mitglieder des Vereins muss schriftlich erfolgen.
- (9) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handzeichen durchgeführt. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
- (10)Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung von dem Versammlungsleiter bestimmt. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer bestellen.
- (2) Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen
- (4) Die Kassenprüfer und der Vorstand haben die Ergebnisse gemeinsam zu erörtern. Die Kassenprüfer haben sodann ihre Ergebnisse den Mitgliedern bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Allgemeine Verfahrensregeln für Organe

Soweit nicht abweichend geregelt, gelten folgende allgemeine Verfahrensregeln für alle Organe des Vereins:

- (1) Über Sitzungen und die Beschlüsse jedes Organs muss ein Protokoll geführt werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Versammlungsleiter kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben sein. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des jeweiligen Organs innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung in Textform (per E-Mail) zugesandt.
- (2) Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Person des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder des Organs, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich abzustimmen
- (4) Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet, gelten also als nicht vertretene Stimmen.
- (5) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann mit Zustimmung des Organs Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation Zeltschule. e.V. mit Sitz in München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.